Ergänzungsblatt bzw. Aktualisierung per 1.1.2023 – drei wesentliche Punkte

1. Abschaffung der kalten Progression ab 2023

Mit der Abschaffung der kalten Progression hat sich die aktuelle Bundesregierung ein Denkmal gesetzt. Ab 2023 werden im Steuersystem die Inflation berücksichtigt und wichtige Beträge (zB Einkommensgrenzen und Absetzbeträge) jährlich automatisch angepasst. Damit erhöht sich beispielsweise die Einkommensgrenze, um als pauschalierter Land- und Forstwirt von sich aus eine Einkommensteuererklärung einreichen zu müssen von bisher € 11.000 auf € 11.693 für das Kalenderjahr 2023 *(s Kap X.K., 618)*.

2. Pauschalierungsgrenzen ab 2023

Für die Land- und Forstwirtschaft von zentraler Bedeutung sind überdies die Änderungen in der LuF-Pauschalierungsverordnung mit BGBl II 449/2022 vom 7.12.2022 und die Anpassung der Grenze für die Umsatzsteuerpauschalierung in § 22 UStG mit BGBl I 163/2022 ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 *(s Jilch, SWK-Heft 3, 20.1.2023, 72 ff)*.

Konkret gibt es für die Land- und Forstwirtschaft ab der Veranlagung 2023 folgende Änderungen:

- Erhöhung der Umsatzgrenze von € 400.000 auf € 600.000 für die Anwendbarkeit der Voll- und Teilpauschalierung *(s Kap X.E., 442 ff; X.E., 554 f; X.F., 560; X.F., 579)*;
- Erhöhung der Einheitswertgrenze von € 130.000 auf € 165.000 für die Anwendbarkeit der Teilpauschalierung *(s Kap X.F., 557 ff; X.F., 579 f)*;
- Erhöhung der Umsatzgrenze von € 400.000 auf € 600.000 in der Umsatzsteuerpauschalierung *(s Kap XII.C., 664 f)*;
- Erhöhung der Einnahmengrenze (inkl USt) für die Be- und Verarbeitung und bestimmte land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten von € 40.000 auf € 45.000 *(s X.C. 252 ff; X.C., 280; X.C., 310 ff; X.C., 315; X.C., 837 ff)*.

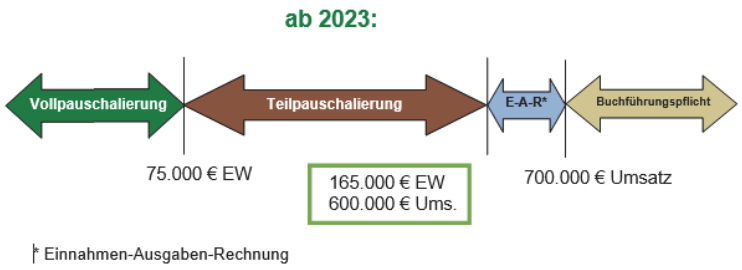

3. Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1.1.2023

Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen zum 1.1.2023 gem § 20d BewG, BGBl I 45/2022, werden „nur“ die aktuellen klimatischen Kriterien (Temperatur- und Niederschlagsindex, T/N-Index) sowie die Betriebsgrößen bis 45 ha neu bewertet *(s Themenübersicht, 6; Anhang Rechtstexte, 832)*. Im Übrigen gelten die bisherigen Kundmachungen weiter. Bis zum 30. September 2023 sollten für alle wirtschaftlichen Einheiten grundsätzlich automatisch neue Einheitswertbescheide erstellt sein, auch wenn sich für den einzelnen Betrieb betraglich nichts ändern sollte. Im Kleinstwald bis 10 ha werden die Hektarsätze künftig auf Gemeindeebene festgestellt (bisher Bezirksebene, *s III.D., 111 ff*) und im Kleinwald wird eine neue Altersstufe (0 – 10 Jahre) eingeführt *(s III.D., 116)*. Die Kundmachung der konkreten Richtlinien bleibt abzuwarten.